

Wenn Veranstalter nicht zahlen

Die Tournee ist zu Ende. Zuhause warten Alltag und Rechnungen für Strom, Miete und Krankenkasse. Zum Glück ist da auch die SUIISA-Abrechnung. Doch halt, das kann nicht sein! Da fehlt die Vergütung für ein Konzert von der vorletzten Tour. Wie kommt das und was unternimmt die SUIISA in so einem Fall?

Für Veranstaltungen in der Schweiz und in Liechtenstein zieht die SUIISA die Entschädigungen ein und verteilt sie an die Rechteinhaber. Damit dies funktioniert, müssen einige Zahnräder ineinandergreifen.

So müssen wir zuerst einmal von der Veranstaltung wissen. Dann muss der Veranstalter uns die für die Rechnungsstellung nötigen Angaben zustellen. Nach der Durchführung benötigen wir eine Programmliste der aufgeführten Musik. Und sämtliche aufgeführten Werke müssen für die weitere Verarbeitung bei uns vollständig dokumentiert sein.

Zum reibungslosen Ablauf gehört zudem, dass sich alle Beteiligten an alle Termine halten. Also: Programmliste trifft innert nützlicher Frist ein, Rechnung wird rechtzeitig bezahlt etc.

Dann bedeutet der Standardfall: Das Konzert findet statt, beim nächsten Verteilungslauf ist das Konzert auf der Abrechnung drauf.

Veranstaltungen werden nicht gemeldet

Manchmal funktioniert der Ablauf nicht so problemlos wie geschildert. Dafür kann es viele Gründe geben. Obwohl uns im Auführungsbereich zwischen 80 und 90% der hiesigen Veranstalter bekannt sind, gibt es auch solche, von denen die SUIISA nichts weiss.

Um diese ebenfalls zu erfassen, betreibt die SUIISA aktiv Recherche: In Veranstaltungskalendern und im Internet suchen wir nach neuen Veranstaltern oder ungemeldeten Anlässen. Ab und zu erfahren wir auch durch Meldungen von Mitgliedern oder Interpreten von unbekanntem Veranstaltungen.

Meldet sich ein Veranstalter nicht von sich aus, wird er von uns angeschrieben, sobald wir Kenntnis von seinem Anlass erhalten. Hat ein Konzert bereits stattgefunden und erfahren wir davon erst später, wird auch die Rechnung verspätet ausgestellt.

Je später die Rechnungsstellung, desto später erfolgt der Zahlungseingang. Und erst nach Zahlungseingang fliesst das Geld in die Verteilung.

Wenn mahnen nichts nützt, droht Betreibung

Apropos Zahlungseingang: Versäumt ein Veranstalter den Zahlungstermin, erhält er zwei Mal per Mahnung eine neue Frist. Danach wird der Rechtsweg beschritten, sprich: eine Betreibung eingeleitet.

Hierzu arbeiten wir mit der Inkassofirma EOS Schweiz zusammen. Im schlechtesten Fall entsteht ein lange dauernder Streitfall, den unsere Rechtsanwälte vor Gericht austragen. Solche Rechtsverfahren sind Gratwanderungen. Einerseits haben wir die Pflicht einzufordern, was unseren Mitgliedern zusteht. Andererseits sind wir an einer gütlichen Einigung interessiert, die dem Veranstalter eine Weiterexistenz ermöglicht. Denn ein in Konkurs gegangener Veranstalter kann keine Veranstaltungen mehr durchführen und auch keine Vergütungen mehr entrichten – weder heute noch in Zukunft.

Und wie lange dauert es nun vom Konzerttag bis zur Auszahlung der Vergütung? Die Extreme reichen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Als Mitglied können Sie auf zwei Weisen dazu beitragen, dass diese Frist möglichst kurz bleibt: Melden Sie Ihre Werke frühzeitig bei uns an und unterstützen Sie den Veranstalter beim Erstellen einer vollständigen und korrekten Programmliste.

Für alle weiteren Schritte setzen sich die Mitarbeiter der SUIISA für Sie ein – damit eine fehlende Vergütung hoffentlich mit der nächsten Abrechnung ausbezahlt werden kann.

.....
Text: Chantal Peter

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musik durchführt, muss der SUIISA eine Entschädigung zugunsten der Urheber zahlen. Wie hoch diese Vergütung ausfällt, richtet sich nach Kriterien wie Besucherzahlen, Ticketeinnahmen oder der Bedeutung der Musik für den Anlass. Je wichtiger die Musik, desto höher der Tarif. Für Konzerte gelten darum die höchsten Ansätze.

Siehe auch:
→ <http://www.suisa.ch/de/kunden/lizenz-wer-zahlt-was>